

Wenigstens beim Namen nennen

Indien im UPR-Verfahren der Vereinten Nationen

Theodor Rathgeber

Die indische Regierung musste sich am 4. Mai 2017 in Genf im Rahmen des UPR-Verfahrens (*Universal Periodic Review*) den Fragen und Empfehlungen anderer UN-Mitgliedsstaaten zur Lage der Menschenrechte im Land stellen. Das UPR-Verfahren müssen alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in einem Rhythmus von viereinhalb Jahren periodisch durchlaufen. Sie legen einen Staatenbericht, Nichtregierungsorganisationen legen Parallelberichte vor. In einer Art mündlichen Anhörung über drei Stunden präsentiert die Regierung, hier die indische, ihre Sicht der Dinge. Andere Staaten fragen nach und legen der Regierung Änderungen in Politik oder Gesetzgebung nahe. Begonnen hatten die UPR-Prüfungen beim UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2007. Der Durchgang im Mai 2017 war Teil des 3. Prüfzyklus. Die Abstimmung über das Ergebnis der Überprüfung Indiens erfolgte einstimmig am 21. September.

Die Zivilgesellschaft Indiens ließ sich die Chance nicht entgehen. Beim UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) in Genf legten insgesamt 26 Einzelorganisationen und 45 Netzwerke je eigene Schattenberichte zum 3. UPR-Verfahren Indiens vor. Das OHCHR verdichtete diese Bewertungen in einem Dokument von 25 Seiten (A/HRC/WG.6/27/IND/3). Die einzelnen Papiere können über die Website von UPR-Info (www.upr-info.org/en) eingesehen werden.

Besonders hervorgehobene Menschenrechtsprobleme

Zu den wichtigsten Empfehlungen im Rahmen der mündlichen Anhörung gehörten folgende Politikbereiche: die Vergewaltigung von Ehepartnern strafrechtlich zu ahnden, die Diskriminierung von LGBTIQ-Menschen in Recht und Praxis zu beenden, die Gesetze zur Knebelung der Zivilgesellschaft abzuändern (*Foreign Contribution (Regulation) Act*, FCRA), die übermäßige Anwendung von Gewalt durch Sicherheitskräfte systematisch zu kontrollieren und zu beenden

sowie Folter und das Verschwindenlassen von Personen zu verbieten.

Die indische Regierungsdelegation wurde mit der Notstandsgesetzgebung im Rahmen des *Armed Forces (Special Powers) Act* (AFSPA) mehrfach konfrontiert. Es war jedoch enttäuschend, dass die indische Delegation immer noch behauptet, dass AFSPA ausreichende Schutzmechanismen biete, um Menschenrechte zu garantieren. AFSPA steht weltweit in der Kritik, weil es den Streitkräften faktische Straffreiheit selbst bei Tötungen gewährt. Mit keinem Wort ging Indiens Regierungsvertretung hier auf das anhängige Verfahren vor dem *Supreme Court* ein, der sich just mit der Frage rechtstaatlicher Garantien gegen Straffreiheit und dem Recht auf gerichtliches Gehör beschäftigt. In bizarrer Weise antwortete die indische Delegation auf die Fragen zum Rassismus gegen Menschen afrikanischer Abstammung. Aufgrund langjähriger kultureller Bindungen zu Afrika gebe es keinen solchen Rassismus. In der abschließenden Abstimmung über das UPR-Ergebnis (Dokument A/HRC/36/10) im Rahmen der 36. Tagung des UN-Menschenrechts-

rates sicherte Indiens Regierung zu, den Zugang zu Gesundheit, Bildung und Wohnraum zu verbessern und die Armut zu reduzieren. Allerdings wies sie alle Empfehlungen zurück, die die Verringerung der Diskriminierung und Gewalt gegen marginalisierte Gruppen, die Respektierung von Meinungsfreiheit und das Ende der Straflosigkeit gefordert hatten.

Das UPR-Verfahren krankt daran, dass es keine erzwingenden Maßnahmen gibt, um die von der Regierung akzeptierten Empfehlungen auch tatsächlich umzusetzen. Indien hat sich in der Vergangenheit schon oft rhetorisch verpflichtet, auf Empfehlungen zu reagieren, ohne je etwa davon umzusetzen. Es bleibt wieder der Dynamik der Zivilgesellschaft überlassen, für so viel Aufmerksamkeit zu sorgen, dass sich die Regierung auf Änderungen einlässt.

Zum Autor



Theodor Rathgeber ist freiberuflich als wissenschaftlicher Autor sowie in der Redaktion von Süd-asien tätig.